

Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 (2) und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. §§ 2, 4, 5, 13 und 13a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i. d. zz. geltenden Fassung i. V. m. § 6a (6) und (7) des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt vom 04.08.1992 (ParkG VO LSA) (GVBl. LSA S. 645) i. d. zz. geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 22.11.2017 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Zerbst/Anhalt werden, soweit die Parkflächen mit einem Parkautomaten ausgestattet sind, nach Ablauf von 15 Minuten, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Gebühren werden montags bis freitags, außer an den gesetzlichen Feiertagen des Landes Sachsen-Anhalt, von 8.00 Uhr bis 18:00 Uhr erhoben.
- (3) Die Parkgebühren beziehen sich auf die stadtweite Gültigkeit eines einmal erworbenen Parkscheines.
- (4) Die Höchstparkdauer, für das Parken mit Parkschein, wird auf dem jeweiligen Parkautomaten bekanntgegeben.
- (5) Für das Dauerparken können bei der Stadt Zerbst/Anhalt Dauerparkscheine (maximale Gültigkeit bis zum Ende des Kalenderjahres) zu den Gebührensätzen gemäß dieser Parkgebührensatzung erworben werden.
- (6) In den Bereichen der gebührenpflichtigen Parkplätze Puschkinpromenade, Fritz-Brandt-Straße und Breite (von Kreuzung Fritz-Brandt-Straße bis Wolfsbrücke) haben die Dauerparkscheine keine Gültigkeit.
- (7) Für den Parkplatz „Zur Nuthe“ können bei der Stadt Zerbst/Anhalt Parkkarten (maximale Gültigkeit bis zum Ende des Kalenderjahres) zu den Gebührensätzen gemäß dieser Parkgebührensatzung erworben werden. Dieser Parkplatz wird ohne Parkscheinautomaten betrieben und bedarf einer gesonderten Dauerparkkarte Parkplatz „Zur Nuthe“.

- (8) Ebenso werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben, soweit die Stadt Zerbst/Anhalt gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen einrichtet.
- (9) Im öffentlichen Interesse kann von der Erhebung von Parkgebühren abgesehen werden.

§ 2 Gebührensätze

(1) Parkschein des Parkscheinautomaten

Die Parkgebühren betragen für das gesamte Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt gemäß § 1 Abs. 1 dieser Gebührensatzung

- | | |
|---------------------------------|--------|
| - je angefangene viertel Stunde | 0,25 € |
|---------------------------------|--------|

(2) Dauerparkschein für die Bereiche der Parkscheinautomaten

Die Parkgebühren betragen für das gesamte Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt gemäß § 1 Abs. 5 dieser Gebührensatzung

- | | |
|--|---------|
| - Tagesgebühr montags bis freitags | 1,05 € |
| - zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von | 25,20 € |

(3) Dauerparkschein für den Parkplatz „Zur Nuthe“

Die Parkgebühren betragen gemäß § 1 Abs. 7 dieser Gebührensatzung

- | | |
|--|---------|
| - Tagesgebühr montags bis frei | 0,50 € |
| - zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von | 25,20 € |

- (4) Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 8 dieser Gebührensatzung kann eine Gebühr je nach Art und Dauer der Veranstaltung von täglich maximal 5,00 € erhoben werden.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach dieser Gebührensatzung. Bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren für die Dauerparkkarten werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Wird eine auf Zeit genehmigte Dauerparkkarte nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 5 Billigkeit

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, so können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 08.01.2016 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017


Andreas Dittmann
Bürgermeister

